

LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Redacteur: **Geld.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen
vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr 1½ Sgr. pro Zeile.

Die französische Republik.

Frankreich hat den Erwartungen nicht entsprochen, welche man an seine jüngste Revolution knüpfte. Denn als vor dem gewaltigen Willen des Volkes der Julithron zusammen sank und aus dem Munde aller Franzosen das hohe Wort erscholl: „Es lebe die Republik!“ da hätte wohl Niemand gedacht, daß schon ein halbes Jahr später jenes Land, welches man mit Recht als den Freiheits-Barometer Europa's ansieht, in derselben schiefen Lage sich befinden würde, in welcher man es 1831, sechs Monate nach seiner Juli-Revolution, vorfand.

In der That ist das Frankreich vom Anfange 1831 und das Frankreich vom Ende 1848 ein und dieselbe zwitterhafte Gestalt; und der Unterschied zwischen beiden ist ein rein nomineller, indem es damals Monarchie hieß, jetzt aber Republik heißt, weil damals ein König an der Spitze stand, jetzt aber ein Minister-Präsident die Herrscherge-
walt repräsentirt.

Die Fehler des Frankreich von 1831 sind auch die Fehler des Frankreich von 1848; und diese Fehler kurz zu beleuchten, soll der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung sein.

Sie erscheint uns um deshalb überaus wichtig, weil erstens Frankreich — wie wir schon sagten — der Barometer für die Freiheit Europa's ist, und zweitens der jezige so mangelhafte Zustand der französischen Republik den Feinden der Freiheit eine süße Gelegenheit giebt, perſiderweise die Republik überhaupt als eine mangelhafte Verfassungsform hinzustellen. — Freilich versäumen sie es bei dieser Gelegenheit stets, den Beweis zu liefern: daß und in wiefern das Königthum einen bessern Zustand zur Folge haben müsse. Allein bei dem nachplappernden, trägen Deutschen, dem die Mühe des Denkens als eine brotlose Arbeit erscheint, und bei dem der Vortheil einer Veränderung schon riesenmäßig sein muß, wenn er sich dazu bequemen soll; — bei diesem Deutschen ist es schon genug, ihn zu einem Feinde der Republik zu machen, wenn man ihm eine Republik zeigt, worin es den Leuten nicht besser geht als in einer Monarchie. Er denkt nicht weiter darüber nach, daß es gute Monarchien und schlechte Republiken

geben kann, und daß von den beiden Staaten, die man ihm zum Vergleichen hinwirft, der eine gerade eine gute Monarchie und der andere gerade eine schlechte Republik ist — Nein! ihm ist es hinreichend, eine gute Monarchie (Belgien) und eine schlechte Republik (Frankreich) zu sehen, um zu sagen: die Republik ist auch nicht besser als die Monarchie; man sieht's ja deutlich an Belgien und Frankreich.

Um einem solchen Vorurtheile entgegen zu treten, wollen wir die Fehler des monarchischen Frankreich von 1831, welche auch die Fehler des republikanischen Frankreich von 1848 sind, kurz beleuchten.

Dieser Fehler finden wir vorzugsweise drei: die mangelnde Demokratie; die Friedenspolitik; die Ministerherrschaft.

Daß diese drei Fehler dem monarchischen Frankreich von 1831 eigen waren, bedarf keines Beweises. Jedermann weiß, daß durch die Juli-Revolution und die Juli-Dynastie nicht der Demos (das gesammte Volk), sondern nur die Bourgeoise (der besitzende Theil desselben) zur Herrschaft kam, weil das Wahlgesetz der Juli-Monarchie nur auf der Bourgeoise ruhte. Die Republik hat dies Princip nicht gestürzt und durch das demokratische ersetzt, sondern sie hat das Wahlgesetz nur ein wenig erweitert und dadurch nur den Begriff der Bourgeoise vermehrt. Von einer eigentlichen Herrschaft des Volkes war nach wie vor nicht die Rede; und wie das Frankreich von 1831 als die Bourgeoise-Monarchie erschien, so erscheint das Frankreich von 1848 als die Bourgeoise-Republik.

Aber grade dies ist der Fehler. Denn da in der heutigen Zeit die sogenannte sociale Frage, nämlich die Frage über die Subsistenz der besitzlosen Klassen, die Are der Politik bildet und bilden muß, diese Frage aber ohne die Mitherrschaft jener besitzlosen Klassen unlösbar ist: so folgt daraus ganz einfach, daß eine Staatsform, welche die besitzlosen Klassen von der Herrschaft ausschließt, eine antisociale ist und mithin eine solche, welche den Forderungen der Zeit zuwiderläuft und deshalb den Keim der Revolution in sich trägt. — Hierin liegt das Geheimniß des Pariser Juni-Aufstandes, den

man unterdrückt hat, dessen Wurzel aber nicht ausgerottet ist, und der deshalb über kurz oder lang neue Sprossen treiben muß. — Frankreich wird nicht eher die Segnungen des innern Friedens genießen, als bis es eine — demokratische Republik ist.

Was den zweiten Fehler betrifft, die Friedenspolitik: so ist es bekannt, welche Anstrengungen Louis Philippe gemacht hat, zur Anerkennung und Befestigung seiner Dynastie den Frieden um jeden Preis, selbst auf Kosten der Ehre Frankreichs, zu erhalten. Die Februar-Revolution, welche seine Dynastie stürzte, hat ihn bereits belehrt, wie falsch seine Rechnung war und welcher ein großer Fehler in dieser Friedenspolitik lag. — Dies hat indeß nicht verhindert, daß die Bourgeoise-Republik denselben Fehler beging und noch begeht, weil die Bourgeoise zur Erhaltung des Friedens um jeden Preis allerdings ganz dieselben Gründe hat, welche die Juli-Monarchie dafür geltend machte.

Allein diese Friedenspolitik ist für Frankreich — wir möchten sagen — anti-national und mithin eine solche, welche den Forderungen der Zeit zuwider lauft und deshalb den Keim der Revolution in sich trägt. Denn da Frankreich der Barometer der europäischen Freiheit ist, einer Freiheit, die in unserm Jahrhundert einen durchaus nationalen Charakter trägt, so bedarf Frankreich beim Aufstellen eines jeden neuen Freiheitsprinzips, ja selbst beim Eintritt in jede neue Freiheitsphase, des Krieges, um sein Princip auch in den andern Ländern zur Geltung zu bringen.

Man erlaube, daß wir dies näher erörtern. — Wenn wir sagen, daß Frankreich 1831 und 1848 des Krieges bedurfte: so weisen wir die Meinung zurück, als motivire sich dies Kriegsbedürfniß aus der Ueberfülle an sonst unverwendbaren Volkskräften. Dies Motiv würde ein barbarisches sein und müßte verworfen werden, selbst auf die Gefahr hin, daß aus der ganzen europäischen Freiheit nichts würde. Die Zeiten sind vorüber und müssen vorüber sein, wo man der Noth der Menschen damit ein Ende macht, daß man sie zu Kanonenfutter verwendet und in Masse niedererschießt. — Wir motiviren also das Kriegsbedürfniß Frankreichs aus der unzweifelhaften Meinung: daß die Freiheit Frankreichs nicht vereinzelt bestehen kann, sondern daß zu ihrem Bestehen auch die Freiheit Deutschlands und Italiens notwendig ist, weil sonst die deutsche und italienische Reaction, auf Rußland gestützt, mächtig genug sind, die Freiheit Frankreichs zu untergraben und endlich zu vernichten. Da nun aber Deutschland und Italien zufolge der Jahrhunderte langen Knechtschaft, in der sie seufzten, außer Stande sind, die Freiheit mit eigener Kraft zu erringen: so mußte Frankreich — schon um seiner Selbsterhaltung willen — beide Länder in ihren Freiheitskämpfen unterstützen, d. h. den Freiheitskrieg proclamiren. — Dies hat das Frankreich von 1831 nicht gethan; und darum ist das Frankreich von 1831 der Reaction und so endlich wieder der Revolution verfallen.

Der dritte Fehler, welchen wir an Frankreich vorfinden, liegt in der Ministerherrschaft oder vielmehr in einem falschen Begriffe von der Volksherrschaft. Daß das Frankreich von 1831 mit seinem Könige, seinen zwischen König und Kammern stehenden verantwortlichen Ministern, seiner Pairs- und seiner Deputirtenkammer keine Volksherrschaft zur Geltung bringen konnte, bedarf keiner Auseinandersetzung. Bei dem constitutionellen Mißmach liegt die eigentliche Herrscher- und Regierungsgewalt in dem unverantwortlichen Könige und dem von ihm ernannten verantwortlichen Ministern, und die Volksrepräsentation besitzt nur eine Art Control-Recht.

Daß ein solcher Widerstun in der constitutionellen Verfassung Frankreichs stattfinden konnte, war also ganz natürlich. Daß er aber auch noch in der republikanischen Verfassung stattfindet, bezeugt eine grenzenlose Unklarheit über den Begriff der Republik. Die französische Verfassung von 1848 hat vor der französischen Verfassung von 1831 nur das Fehlen eines unverantwortlichen (also eigentlich unwichtigen) Königs und einer ersten Kammer voraus. Der eigentliche Widerstun des constitutionellen Systems ist dem Frankreich von 1848 eben so eigen, wie dem Frankreich von 1831, der Widersinn nämlich, daß die Minister regieren, und die Volksrepräsentation sie bloß controlirt. Dies System, woraus ein ewiger Minister- und Beamtenwechsel entstehen muß, ist mit dem Wesen einer wahren Republik unvereinbar; und darum wolten wir denn statt aller weitem Auseinandersetzung damit schließen: daß wir die Grundzüge des Regierungs- und Verwaltungswesens einer wirklichen Republik kurz anführen.

Die Herrscher- und Regierungsgewalt einer wirklichen Republik muß einzig und allein in dem aus der directen Wahl des Volkes hervorgegangenen Körper der Volksrepräsentanten liegen. Dieser Körper allein giebt Gesetze, Verordnungen und Decrete. Da er aber für die Geschäfte der täglichen Regierung zu groß sein würde: so erwählt er aus seiner Mitte einen Regierungsausschuß von etwa 30 Personen, welcher dazu bestimmt ist, die Verordnungen und Decrete zur Ausführung der erlassenen Gesetze zu beschließen, während die Befugniß der Gesetzgebung selbst nur dem Repräsentantenkörper zusteht. — Was die Minister betrifft, so sind dieselben lediglich Verwaltungsbeamte in ihren verschiedenen Verwaltungszweigen. Die Minister werden also wie alle übrigen untergeordneten Beamten von dem Regierungsausschuße, resp. dem Repräsentantenkörper angestellt und besoldet und nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen des Ungehorsams, der Pflichtwidrigkeit oder Amtsverletzung abgesetzt. Mit der Regierung haben sie sich in keiner Weise zu befassen, daher auch in den Sitzungen der Regierungskörper nichts zu suchen, sondern bloß der Befehle zu harren, die ihnen behufs weiterer Ausführung durch den Regierungsausschuß zugehen. Sie sind wirkliche Diener des

Staats, d. h. Diener des Regierungsausschusses, resp. des Repräsentanten-Körpers, d. h. Diener des Volkes. Sie erkennen folglich in dem Staat, d. h. in der Gesamtheit des Volkes ihren Herrn.

So ist das wahre Wesen einer demokratischen Republik, die freilich bis jetzt auf dem Erdball noch nirgends existirt. Regierung und Verwaltung müssen streng gesondert sein; die erstere muß in den Händen des Volkes und seiner Repräsentanten, die letztere in den Händen von einfachen Beamten (Ministerialen) liegen. Und so lange die französische Republik nicht auf einer solchen Organisation ruht, so lange wird die Freiheit Frankreichs und mit ihr die Freiheit Europa's eine Fabel bleiben! —

(Mittheilungen.)

(Die enthüllte Instruction der Berliner Schuzmannschaft). Man weiß, wie viele nutzlose Mühe man sich gegeben hat, die Regierung zur Veröffentlichung der Instruction der Schuzmannschaft zu vermögen. Jetzt, da es uns gelungen ist, dieser so geheim gehaltenen Instruktion habhaft zu werden, und wir uns veranlaßt finden, sie auf dem Wege der freien Presse zu veröffentlichen: wird man aus den hervorstechend gedruckten Paragraphen ersehen, aus welchen Gründen man sie so geheim hält. Denn namentlich aus den §§ 19 und 26 wird man den Schluß ziehen können, daß es bei diesem furchtbaren Institute darauf abgesehen ist, die Bevölkerung Berlins unter beständiger polizeilicher Aufsicht zu halten. — Die Instruction lautet wörtlich also:

§. 1. Die Schuzmänner sind ihren Vorgesetzten, den Wachtmeistern, Lieutenants, Hauptleuten, dem Obersten und dem königl. Polizei-Präsidio in Dienstfachen unbedingten Gehorsam schuldig.

§. 2. Dieselben sollen ein anständiges, nüchternes Leben führen; Trunkenheit außer Dienst wird mit Ordnungsstrafen, Trunkenheit im Dienste mit sofortiger Entlassung geahndet.

§. 3. Der Besuch von Wirthshäusern in den Freistunden ist möglichst zu beschränken; während der Dienststunden ist solcher unbedingt verboten, es sei denn, daß eine dienstliche Veranlassung dazu vorliegt; in diesem Falle darf der Schuzmann aber in dem Wirthshause nichts verzehren und muß dasselbe nach Beendigung seines Geschäfts sofort wieder verlassen.

§. 4. Das Annehmen von Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist bei Vermeidung sofortiger Entlassung aus dem Dienste verboten. — Wer sich durch Geld oder Versprechungen bestechen läßt, wird außer der Dienstentlassung nach den Landesgesetzen bestraft.

§. 5. Im Dienste darf der Schuzmann nur in vorschriftsmäßiger und sauberer Dienstkleidung erscheinen.

§. 6. Derselbe hat die ihm übergebenen Waffen stets im besten Zustande zu erhalten. Beschädigungen an denselben hat er — in sofern er seine Schuldlosigkeit nicht genügend nachweisen kann — aus eigenen Mitteln wieder herstellen zu lassen. Wer seine Waffen liederlicher Weise verbringt oder gar verkauft, wird aus dem Dienste entlassen.

§. 7. Unreinlichkeiten der Dienstkleidung und bei den Waffen zieht Ordnungsstrafen nach sich.

§. 8. Der Schuzmann soll gegen das Publikum stets höflich sein, Beleidigungen zwar zur Anzeige bringen, aber niemals erwidern. Ein ruhiger Ernst ist in allen Lagen

des Schuzmannes unerlässlich, Grobheit — und sei es gegen den Bettler — streng untersagt.

§. 9. Der Schuzmann muß Courage haben; wer sich feig zeigt, dem wird der Dienst gekündigt.

§. 10. Der Schuzmann muß bei Vermeidung von Ordnungsstrafe pünktlich auf die Minute da erscheinen, wo er hin beordert ist; wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, muß seine Krankheit durch ein ärztliches Attest nachweisen, widrigenfalls Strafe eintritt. Wer mehrmals zu spät oder gar nicht im Dienst erscheint, wird entlassen.

§. 11. Jeder Schuzmann soll sich mit den hier gültigen Polizei-Verordnungen und Gesetzen möglichst vertraut machen; eine gedruckte Sammlung derselben soll ihm ausgehändigt werden.

§. 12. Sein Dienst besteht darin, Uebertretungen jener Gesetze und Verordnungen möglichst vorzubeugen, wenn sie aber geschehen sind, pflichtmäßig und wahrheitsgetreu anzuzeigen; die Anzeigen müssen durch genaue Angaben des Thatbestandes, der etwaigen Zeugen, der Verdachtsgründe zc. so vollständig gemacht werden, daß eine Bestrafung des Contravenienten möglich wird. — Da die meisten Schuzmänner in der Abfassung genügender Protocolle unerfahren sind, so sollen sie ihre Anzeigen an die Wachtmeister der Wache erstatten und diese sollen die Protocolle aufnehmen und von den Anzeigern unterschreiben lassen.

§. 13. Von allen gröberen Verbrechen, welche zur Kenntniß des Schuzmannes kommen, auch wenn ihm die Thäter oder die näheren Umstände unbekannt sind, muß er sofort Anzeige beim Revier-Commissarius machen. Auch muß derselbe durch Nachfragen zc. wo möglich die Verbrecher zu ermitteln und sie der Behörde zu überliefern suchen. Bei ganz schweren Verbrechen, als: Mord, Einbruch, gefährliche Verwundungen zc. hat der Schuzmann dafür zu sorgen, daß vor dem Eintreffen des Revier-Commissarius nichts entfernt oder verändert werde, was auf die Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters einigen Einfluß haben könnte.

§. 14. Während des Patrouillen Dienstes soll der Schuzmann hauptsächlich auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bedacht sein; zu dem Ende jeden Auflauf und Tumult möglichst verhindern und unterdrücken, wenn nöthig durch Abführung des oder derjenigen, welche die Veranlassung dazu gegeben, nach der Wache. Gelingt es ihm nicht die Ruhe wieder herzustellen, so hat er schleunigst dem wachhabenden Wachtmeister Meldung zu machen, der dann mit Hülfsmannschaften herbei zu eilen, und wenn auch mit diesen die Herstellung der Ruhe nicht gelingt, die benachbarten Wachen zu requiriren und gleichzeitig Meldung an den Hauptmann zu machen hat.

§. 15. Verdächtige Personen, welche sich nicht legitimiren können, hat der Patrouilleur anzuhalten und auf die Wache zu führen.

§. 16. Der Patrouilleur soll die Straßenpolizei-Verordnung streng handhaben und besonders auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Straßen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Statuen, Garten-Anlagen zc. achten, auch alle bemerkten Beschädigungen — wenn es muthwillige sind — wo möglich auch die Thäter dem Wachtmeister anzuzeigen, der davon der betreffenden Behörde Meldung zu machen hat.

§. 17. Besonders Abends und Nachts hat der Patrouilleur obdachlose Herumtreiber und Frauenzimmer, welche Straßenburerei treiben, aufzugreifen und auf die Wache zu bringen, von dort werden sie der betreffenden Behörde vorgeführt. Ebenso sind nächtliche Ruhestörer auf die Wache zu führen. Wenn die Patrouillen bei Nacht

Kranke oder Betrunkene auf den Straßen finden, haben sie schleunigst den nächsten Nachtwächter herbei zu rufen, welchem die weitere Sorge für solche Unglückliche instruktionsmäßig obliegt.

§. 18. Wenn der Patrouilleur bei Nachtzeit den Ausbruch eines Feuers bemerkt oder vermuthet, so hat er schnell Lärm zu machen und den nächsten Nachtwächter davon zu benachrichtigen, auch eilig auf der Wache Anzeige zu machen.

§. 19. Die Schuzmänner sollen wo möglich immer in demselben Reviere patrouilliren, damit sie sich mit allen Verhältnissen und Einwohnern dieses Reviers bekannt machen können. Sie müssen wissen wer in diesem Reviere wohnt und welches Geschäft jeder einzelne Hauseigenthümer und Miether treibt; verdächtige oder unter Polizei-Aufsicht stehende Personen müssen sie besonders genau beobachten und wenn solche Nachts häufig nicht nach Hause kommen, die Orte zu ermitteln suchen, wo sie sich aufhalten, in diesem Falle auch wegen der unter Polizei-Aufsicht stehenden Anzeige machen; sie müssen controlliren, ob eingetroffene Fremde, neu eingezogene Miether, neues Gesinde etc. gehörig angemeldet ist; kurz es darf in diesem Reviere ihrer Aufmerksamkeit nichts einigermaßen Beachtenswerthes entgehen.

§. 20. Wenn den Schuzmännern Steckbriefe mitgetheilt werden, so sollen sie auf Ermittlung der darin bezeichneten Personen allen möglichen Eifer und Fleiß verwenden, und solche im Falle der Betretung verhaften und an die Behörde abliefern.

§. 21. Wenn die Schuzmänner mit der Bürgerwehr zusammentreffen, so sollen sie sich gegen dieselbe mit Anstand, Ruhe und Festigkeit benehmen; den Befehlen der Offiziere der Bürgerwehr sind die Schuzmänner nicht unterworfen.

§. 22. Bei militairischen Uebungen und wenn die Schuzmänner in geschlossenen Trupps unter Commando ihrer Vorgesetzten agiren, müssen sie den Commando's augenblickliche Folge leisten und sich überhaupt gerade so benehmen, wie der Soldat in Reihe und Glied.

§. 23. Von seinen Waffen darf der Schuzmann außer dem §. 22. vorgesehene Falle nur im äußersten Nothfalle Gebrauch machen, nämlich nur:

- a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen ihn selbst bei Ausübung seines Dienstes verübt wird;
- b) wenn auf der That entdeckte oder sonst verfolgte Verbrecher sich ihrer Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
- c) wenn er auf andere Weise den ihm angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihm vertrauten Personen nicht schützen kann.

§. 24. Ueber alle Dienst-Angelegenheiten muß der Schuzmann die unbedingtste Verschwiegenheit beobachten. Ausplandern dienstlicher Geheimnisse wird mit Entlassung aus dem Dienste gestraft.

§. 25. Wenn ein Patrouilleur in eine Gefahr geräth, der er allein nicht gewachsen ist, so soll er auf der Nothpfeife dreimal pfeifen, worauf jeder Schuzmann, der das Pfeifen hört, zu seiner Hülfe herbeieilen muß. Nachts werden auch die Nachtwächter ihm zu Hülfe kommen.

§. 26. Den nicht gerade im Dienste befindlichen Schuzmännern liegen, wenn sie zufäl-

lige Wahrnehmungen machen, dieselben Verpflichtungen ob, wie den im Dienste befindlichen. —

§. 27. Jedes besondere polizeiliche Geschäft, welches dem Schuzmann übertragen werden möchte, soll er rechtzeitig mit Treue und Eifer ausführen.

§. 28. Wenn der Schuzmann auf der Straße im Dienste ist, soll er sich alles Plauderns mit Leuten aus dem Publikum enthalten.

§. 29. Besonders eifrige und umsichtige Schuzmänner sollen auf Besörderung zu Wachtmeistern oder durch Geld-Remunerationen belohnt werden.

§. 30. Die Wachtmeister haben im Allgemeinen dieselben Verpflichtungen wie die Schuzmänner, und müssen sich daher ebenfalls nach dieser Instruction richten. Der Dienst der Wachtmeister ist theils durch das Dienst-Reglement vorgeschrieben, theils wird solcher durch die Hauptleute noch näher regulirt werden; eine besondere Instruction für sie wird deshalb nicht für nöthig erachtet.

(Eingekandt.)

Herr Feld! Sie haben in Ihrem Blatte geschrieben, daß ich im Preußen-Verein bin; das können Sie mir nicht übel nehmen, da ich meinen Nutzen davon habe, indem ich für die Herren arbeite. Ich denuncire auch nicht — das fällt mir gar nicht ein. Ich bin ganz Ihrer Meinung und schätze Sie hoch. Meine Frau auch ich grüßen Sie.
Ihr ergebener

Riese, Sattlermeister
Mauerstraße 33.

— Ich fühle mich veranlaßt zu erklären: daß ich bis jetzt weder dem Preußen-Verein noch irgend einem andern Club angehört habe. In den Preußen-Verein bin ich vor etwa zwei Monaten durch einen Bekannten nur ein Mal als Gast eingeführt worden, ohne daß ich Statuten empfangen oder unterschrieben habe. Daher ersuche ich die Redaktion der Locomotive, mich aus der veröffentlichten Liste zu streichen, da ich nicht Lust habe, als Spion oder Denunciant zu gelten, sondern vielmehr im Stande bin, ferner wie bisher jedem reellen Manne zur Seite zu stehen.

P. Adolph, Formstecher
Schäfergasse Nr. 20.

— Unterzeichneter ist freiwillig als Mitglied aus dem Preußen-Verein getreten.

B. Zimmermann aus Stettin.

Der Social-Verein.

Montag, den 21. August

im

Maass'schen Locale, Sebastians-Strasse 62.

Tagesordnung:

Petition wegen Umformung der Schuzmannschaft.

Das Directorium.

Feld.

Abonnements-Bestellungen für Berlin bitten wir der Verlags-handlung unfrankirt zuzusenden.

Verlag von **Rudolph Liebmann,**

Friedrichstraße 18.

Schnellpressen-Druck von **Ferdinand Reichardt & Co.,**

Spandauer Straße 49.